

Gewaltschutzkonzept

1. Präambel und Zielsetzung

Die Kur + Reha GmbH und ihre Tochtergesellschaften bekennen sich zu einem respektvollen, sicheren und gewaltfreien Miteinander. Ziel dieses Gewaltschutzkonzeptes ist es, präventive Strukturen zu schaffen, im Verdachts- im Ereignisfall klare Handlungswege vorzugeben, die Rechte, Würde und Integrität aller Personen im Klinikverbund zu schützen.

Gesetzliche Anforderungen, insbesondere nach § 37a SGB IX, werden berücksichtigt. § 37a SGB IX regelt den Gewaltschutz im Rahmen der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. Leistungserbringer sind verpflichtet, geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zu treffen für:

- Menschen mit Behinderungen und
- von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere
- Frauen und Kinder mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder

Über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus versteht die Kur + Reha GmbH und ihre Tochtergesellschaften es als selbstverständlich, dass allen Beteiligten Menschen die Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt zugutekommen. Besonders gefährdet sind Personen in Abhängigkeitsverhältnissen, die auf Unterstützung angewiesen sind und deren Selbstbestimmung eingeschränkt ist. Daher ist es entscheidend, Schutzmechanismen zu etablieren, die sowohl individuelle Rechte als auch institutionelle Verantwortung betonen. Im Zentrum steht die Verpflichtung aller Beteiligten, aktiv dazu beizutragen, dass ein sicheres, respektvolles und inklusives Umfeld geschaffen wird, in dem jede Form von Gewalt frühzeitig erkannt und konsequent verhindert wird.

2. Geltungsbereich

Dieses Konzept gilt für:

- alle Standorte und Einrichtungen des Klinikverbunds,
- alle Mitarbeitenden, unabhängig von Art und Umfang der Beschäftigung, insbesondere auch für Mitarbeiter*innen auf Zeit, Leiharbeiter*innen, Praktikantinnen und Praktikanten, Beschäftigte in einem Freiwilligendienst, ehrenamtlich Tätige, Honorarkräfte
- alle Patientinnen und Patienten (Eltern und deren Kinder) und begleitende Personen,
- alle externen Dienstleister während der Tätigkeit in den Kliniken.

3. Definition von Gewalt

Gewalt umfasst jede Handlung, die die psychische oder physische Unversehrtheit verletzt. Dazu zählen insbesondere:

- **Physische Gewalt:**
 - z.B. Schlagen, Stoßen, Festhalten, Misshandlung, Übergriffe mit Gegenständen.

- **Psychische Gewalt:**
 - z.B. Beschimpfung, Erniedrigung, Drohung, Einschüchterung, Mobbing, Bossing.
- **Sexuelle Gewalt:**
 - Jede sexuelle Handlung, die ohne freie Zustimmung erfolgt, auch verbale oder nonverbale Übergriffe, insbesondere gegenüber Kindern und Minderjährigen, sowie allen Menschen unabhängig von geschlechtlicher Identifikation.
- **Strukturelle Gewalt:**
 - z.B. Machtmissbrauch, ungerechtfertigte Einschränkung von Rechten, diskriminierende Organisationsstrukturen.
- **Digitale Gewalt:**
 - z.B. Cybermobbing, unbefugte Aufnahmen, Verbreitung von intimen / persönlichen Informationen.
- **Gewalt durch Unterlassen:**
 - z.B. Vernachlässigung, Verweigerung notwendiger Hilfe.

Gewalt kann ausgehen von:

- Mitarbeitenden, Patientinnen und Patienten Kindern (untereinander oder gegenüber Erwachsenen, vice versa)
- Personen gegenüber
 - Menschen mit Behinderungen,
 - von Behinderung bedrohter Menschen,
 - Frauen und Kinder mit Behinderung oder Behinderungsrisiko.

Diese unterschiedlichen Gewaltformen können sich sowohl direkt als auch indirekt äußern und geschehen oftmals im Verborgenen. Besonders schutzbedürftig sind Personen, die aufgrund ihrer Lebenssituation oder Einschränkungen weniger in der Lage sind, sich selbst zu wehren oder auf Missstände aufmerksam zu machen. Umso wichtiger ist es, ein klares Bewusstsein für potenzielle Gefährdungslagen zu schaffen und entsprechende Schutzmechanismen in allen Einrichtungen zu verankern.

4. Rechtlicher Rahmen

Folgende gesetzlichen Bestimmungen bilden das Fundament für den Schutz besonders vulnerabler Gruppen.

- § 37a SGB IX – Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation.
- UN-Behindertenrechtskonvention, Art. 16 – Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch.
- Bundes- und Landesgesetze zu Kinderschutz, Arbeitsschutz und Datenschutz.
- Strafgesetzbuch (z. B. §§ 223 ff., 174 ff., 238, 240 StGB).
- Gewaltschutzgesetz

Diese gesetzlichen Grundlagen verpflichten Träger und Einrichtungen dazu, den Schutz vulnerabler Gruppen aktiv und nachhaltig in ihre Organisationsstruktur und täglichen Abläufe zu integrieren.

5. Präventionsmaßnahmen

Die konsequente Umsetzung von Gewaltschutz erfordert eine Kombination aus rechtlicher Compliance, fachlicher Expertise und gelebter Verantwortung auf allen Ebenen. Prävention zielt darauf ab, Gewalt zu vermeiden und frühzeitig zu erkennen. Wesentliche Maßnahmen sind:

- Entwicklung einer Kultur des Hinsehens und der Achtsamkeit.
- Regelmäßige Sensibilisierung des Personals zu Gewaltprävention und Erkennung von Anzeichen innerhalb der Standorte.
- Reflexion und offene Kommunikation über Gewalt und Überforderung.
- Klare Haltung gegen jegliche Gewaltformen und Förderung eines respektvollen Miteinanders.
- Einbindung pädagogischer Maßnahmen, die Gewaltfreiheit gewährleisten.
- Fortlaufende Weiterentwicklung des Schutzkonzepts als Prozess.

Entscheidend ist, dass Schutzkonzepte nicht als statische Vorgaben verstanden werden, sondern als dynamische Prozesse, die im täglichen Miteinander reflektiert, angepasst und weiterentwickelt werden. Dabei spielen Transparenz, Beteiligung aller Mitarbeitenden sowie eine offene Fehlerkultur eine zentrale Rolle. Nur so kann der Schutzraum für alle und besonders für Kinder und andere vulnerable Gruppen nachhaltig sichergestellt werden und im Alltag lebendig bleiben.

Ein ganzheitlicher Präventionsansatz lebt von strukturellen, personellen und pädagogischen Maßnahmen, die ineinandergreifen und sich gegenseitig stärken.

5.1 Strukturelle Prävention

Strukturelle Prävention umfasst Maßnahmen, die auf organisatorischer Ebene implementiert werden, um ein sicheres und gewaltfreies Umfeld zu gewährleisten.

- Klare Regeln für alle Standorte (z.B. Leitbild, Compliance Regeln, Lesebuch).
- Deutliche Beschilderung von Notfallnummern und Ansprechpersonen.
- Einhaltung von Personalschlüsseln und Sicherheitsstandards.

5.2 Personelle Prävention

Personelle Prävention umfasst Maßnahmen, die sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden über die notwendigen Qualifikationen und Sensibilisierungen verfügen, um Gewalt vorzubeugen und frühzeitig zu erkennen (Onboarding, Schulung, etc.). Zusätzlich verlangen wir von allen Mitarbeitenden in den Kliniken ein erweitertes Führungszeugnis. Des Weiteren werden unsere Werte, das Leitbild und der Markenkern der Organisation, sowie die Compliance Richtlinien ausgehändigt.

6. Interventionsmaßnahmen

Gezielte Handlungen und Strategien, die im Falle eines Gewaltvorfalls ergriffen werden, sind notwendig, um die Sicherheit der betroffenen Personen zu gewährleisten und weitere Schäden zu verhindern.

6.1 Meldewege

- Anonyme Meldemöglichkeit (Meldekanal: gewaltschutz-kur+reha@hinweisgeben.online, Tel.: 0800 / 0000 812)
- Wachsamkeit aller Mitarbeitenden durch Beobachtungen oder Meldung von Verdachtsmomenten

6.2 Interne Ansprechpersonen

Bei jeglichen Vorfällen von Gewalt (vermutet oder beobachtet) sind die zuständigen Vorgesetzten (z.B. Bereichsleitungen, Betriebsrat, Klinikleitung, Geschäftsführung) Ansprechpartner. Dies gilt unabhängig davon, von wem die Gewalt ausgeübt wurde bzw. wer davon betroffen ist. Bei Bedarf kann die Zusammenarbeit mit internen, wenn nötig externen Psychologinnen und Psychologen und Sozialdiensten erfolgen.

6.3 Akutmaßnahmen bei Vorfällen

1. Sofortige Trennung von Täterin / Täter und Betroffenen.
2. Medizinische und psychologische Erstversorgung.
3. Dokumentation des Vorfalls (entweder direkt über Meldekanal oder wenn der Prozess innerhalb der Klinik abläuft innerhalb der Klinik)
4. Entscheidung über weitere Maßnahmen und ggf. polizeiliche Meldung.

7. Dokumentation & Datenschutz

Im Anschluss an die unmittelbaren Erstmaßnahmen erfolgt eine sorgfältige Prüfung des Geschehensverlaufs durch die verantwortlichen Stellen. Dabei ist die enge Abstimmung zwischen allen Beteiligten Fachkräften von zentraler Bedeutung, um ein transparentes und faires Verfahren zu gewährleisten. Parallel werden alle Schritte im Sinne der Nachvollziehbarkeit dokumentiert und die Betroffenen fortlaufend über den Stand der Dinge informiert.

- Lückenlose Vorfalldokumentation
- Datenschutz nach DSGVO.

8. Nachsorge und Aufarbeitung

Maßnahmen, die darauf abzielen, betroffene Personen nach einem Gewaltvorfall zu unterstützen und die Ereignisse umfassend zu analysieren, um zukünftige Vorfälle zu verhindern, sind:

- Möglicherweise Reflexionsgespräche im Team beteiligter Mitarbeitenden, ggf. Unterstützung durch externe Stellen.
- Analyse der Ursachen und Anpassung von Abläufen.

9. Evaluation und Fortschreibung

Evaluation und Fortschreibung umfassen die regelmäßige Überprüfung und Anpassung des Gewaltschutzkonzeptes, um dessen Wirksamkeit sicherzustellen und kontinuierlich zu verbessern.

- Regelmäßige Überprüfung des Konzeptes innerhalb des jeweiligen Standortes und Auswertung aller Vorfälle und Meldungen.
- Anpassung an neue gesetzliche oder fachliche Entwicklungen.

10. Anlagen

- Grundprinzipien für das Miteinander
- Checkliste für den Umgang mit Verdachtsfällen
- Beratungsstellen bei Gewaltvorkommnissen
- Risikoanalyse
- Öffentlichkeitsarbeit

Anhang 1 – Grundprinzipien für das Miteinander

Innerhalb der Kur + Reha GmbH orientieren wir uns an den Vorgaben des Leitbildes, des Markenkerns und der Werte der Organisation, sowie der Compliance Richtlinie und den Datenschutzvorgaben. In Bezug auf den Gewaltschutz ergeben sich daraus unter anderem folgende wichtige Grundprinzipien:

Respekt & Würde: Jede Person wird unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, sexueller Orientierung, Behinderung oder sozialem Status respektvoll behandelt.

Gewaltfreiheit: Keine Form physischer, psychischer, sexueller oder struktureller Gewalt wird toleriert.

Kinderschutz: Besondere Fürsorgepflicht gegenüber allen Kindern im Klinikverbund.

Grenzachtung: Körperliche Nähe nur, wenn fachlich notwendig, transparent und im Einverständnis der Betroffenen.

Sprache & Verhalten: Keine diskriminierenden, beleidigenden oder herabsetzenden Äußerungen.

Meldung: Beobachtete oder vermutete Gewaltvorfälle wahrnehmen und weitergeben.

Professionelle Distanz: Keine privaten Beziehungen mit Patientinnen und Patienten oder deren Angehörigen während und kurz nach Behandlungszeit.

Mediennutzung: Keine unbefugten Aufnahmen oder Veröffentlichungen.

Anhang 2 Gewaltschutzmeldestelle

Juristisch unterstützt uns die Freiburger Datenschutzgesellschaft mbH. Dort wurde eine Meldestelle für Meldungen im Sinne dieses Gewaltschutzkonzeptes eingerichtet. An diese Meldestelle können sich betroffene Personen telefonisch oder per Mail wenden.

Personen, die in einer Meldestelle für die Entgegennahme von Meldungen zuständig sind, dokumentieren alle eingehenden Meldungen in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung der Vertraulichkeit. Die Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität der betroffenen Personen zu wahren, und zwar:

- der meldenden Person;
- Personen, die Gegenstand der Meldung sind;
- sonstige, in der Meldung genannten Personen.

Die Identität der genannten Personen darf ausschließlich zuständigen Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen, oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden. Personen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden, verlieren ihren Anspruch auf Schutz ihrer Identität.

Bei telefonischen Meldungen oder Meldungen mittels einer anderen Art der Sprachübermittlung, darf eine dauerhaft abrufbare Tonaufzeichnung des Gesprächs oder dessen vollständige oder genaue Niederschrift (Wortprotokoll) nur mit Einwilligung der meldenden Person erfolgen. Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, ist die Meldung durch eine von der für die Meldung verantwortlichen Person zu erstellende Zusammenfassung zu dokumentieren (Inhaltsprotokoll). Der meldenden Person ist Gelegenheit zu geben, das Protokoll zu überprüfen, ggf. zu korrigieren, und es in geeigneter Form zu bestätigen. Die Dokumentation wird in der Regel 3 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht.

Die Meldekanäle sind so gestaltet, dass nur die für die Entgegennahme und Bearbeitung der Meldungen zuständigen sowie die bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen Zugriff auf die eingehenden Meldungen haben.

Eine Anrufannahme ist durchgehend eingerichtet (Mo-Fr zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr persönliche Anrufannahme). An Wochenenden/ Feiertagen und nach den Geschäftszeiten wird eine Anrufnotiz per Mail (jederzeit) ausgelöst.

Der Meldekanal für Gewaltschutz im Sinne dieses Gewaltschutzkonzeptes ist erreichbar über die folgenden Kontaktdaten:

E-Mail-Adresse: gsk.kur@hinweisgeben.online

Tel.: 0800 / 0000 812

Das Verfahren der Meldestelle läuft wie folgt ab:

Die Meldestelle

1. bestätigt der meldenden Person den Eingang der Meldung, in der Regel innerhalb von spätestens 3 Tagen;
2. prüft, ob der gemeldete Sachverhalt im Sinne des Gewaltschutzkonzepts relevant ist;
3. hält mit der meldenden Person Kontakt;
4. prüft die Stichhaltigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingegangenen Meldung;
5. ersucht die meldende Person erforderlichenfalls um weitere Informationen;
6. ergreift angemessene Folgemaßnahmen.

Als Folgemaßnahmen der Gewaltschutzmeldestelle kommen insbesondere in Betracht:

1. interne Untersuchungen veranlassen und gegebenenfalls betroffene Personen und Arbeitseinheiten kontaktieren bzw. zur Stellungnahme auffordern;
2. meldende Person an andere zuständige Stelle verweisen;
3. Verfahren aus Mangel an Beweisen oder anderen Gründen abschließen;
4. Verfahren zwecks weiterer Untersuchung abgeben an eine zuständige interne Organisationseinheit (z.B. Geschäftsführung, Klinikleitung) oder eine zuständige Behörde."

Anhang 3 – Checkliste für den Umgang mit Verdachtsfällen

1. Sicherheit herstellen
 - a. Betroffene Person in Schutz bringen
 - b. Täterin / Täter räumlich trennen
2. Erste Hilfe leisten (medizinisch & psychologisch)
3. Meldung
 - a. am Standort informieren
 - b. Vorfall dokumentieren
4. Dokumentation
 - a. Vollständige, sachliche, wertfreie Schilderung
 - b. Keine Schuldzuweisungen, nur Fakten
5. Entscheidung über externe Meldung
 - a. Polizei
 - b. Jugendamt (bei Kindeswohlgefährdung)
 - c. Aufsichtsbehörden
 - d. externe Beschwerdestelle/ Meldestelle
6. Nachsorge
 - a. Psychologische Unterstützung organisieren
 - b. Team debriefen
 - c. Präventionsmaßnahmen prüfen

Anhang 4- Beratungsstellen bei Gewaltvorkommnissen

- Polizei: 110
- Feuerwehr und Rettungsdienst: 112
- Ärztlicher Notdienst: 116117
- Weißer Ring:
 - [WEISSER RING e. V.](#)
 - Opfer-Telefon 116 006
- Hilfetelefon - Gewalt gegen Frauen: 08000 116 016
- Hilfetelefon - Gewalt gegen Männer: 0800 123 9900
- Medizinische Kinderschutzhotline: 0800 19 210 00
- Kinder- und Jugendtelefon ist unter 116 111 (Mo-Sa: 14 bis 20 Uhr)
- Jugendamt (bei Kindeswohlgefährdung) --> je nach Land unterschiedlich
- Länderspezifische Beratungsstellen (z.B. Opferberatung, etc.)

Anhang 5 – Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Ein **Erklärvideo** wird erstellt, das die Inhalte kompakt und übersichtlich zusammenfasst und ein entsprechendes Logo einführt. Dieses Video wird an geeigneter Stelle auf den Websites, im Sharepoint und als QR-Code in geeigneten Printprodukten (Mitarbeiterinnen- bzw. Mitarbeiterbroschüren etc.) zur Verfügung gestellt.
- **Poster/Aushänge** werden in den Kliniken angebracht. Mit Logo zur niedrigschwelligen Wiedererkennung und Verlinkungen auf das Video bzw. Das Konzept (PDF oder eigene Website)
- **Ansteck-Buttons** mit dem Logo werden jeder (neuen) Mitarbeiterin und jedem (neuen) Mitarbeiter zur Verfügung gestellt. Zur Wiedererkennung und freiwilligen Identifikation für Patientinnen und Patienten.
- Hinweise bzw. Informationen werden in weiteren, noch nicht genauer definierten, **Printmedien** kommuniziert.

Risikoanalysen

Vor dem Hintergrund der Möglichkeit verschiedener Arten von Gewalt wurden verschiedene Risikobewertungen durchgeführt. So wurden Mitarbeitende und Patientinnen und Patienten interviewt.

Auswertung Risikoanalyse QMBs (2025)

Gewalt von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Patientinnen und Patienten:

Folgende Beispiele wurden genannt:

Körperliche Gewalt: festhalten, begrenzen einer*s Patientin*en, damit der nicht andere Personen schlägt

Psychische Gewalt: nicht höflich antworten, Mitarbeitende schreien Patient*innen an, übergriffige, beleidigende Kommunikation bei Rückfragen oder Sonderwünschen

Sexuelle Gewalt: Überschreitung natürliche Distanz, Mitarbeitende „betatscht“ Patient*in, unsachliche Berührung bei Patient*innen, Kinder auf den Schoß nehmen

Gewalt von Patient*innen zu Patient*innen:

Folgende Beispiele wurden genannt:

Körperliche Gewalt: Kinder gehen aufeinander los, Schlägerei;

Psychische Gewalt: verbale Gewalt; Diskussion; streiten, Diskriminierung (Hautfarbe), beschimpft

Sexuelle Gewalt: sexueller Kontakt zwischen Patienten, der nicht einvernehmlich ist; Lautstärke in den Zimmern; sexualisierte Gewalt/ sexuelle Übergriffe, Stalking, sexualisierende Kommentare

Gewalt an Mitarbeitenden

Ergebnisse Mitarbeiterbefragung

In der Mitarbeiterbefragung von 2025 wurde die Gefährdung durch Mobbing oder Diskriminierung je nach Betrieb mit 8 bis 10 bewertet, wobei Null ein hohes Aufkommen und 10 kein Aufkommen bedeutet. Im Gesamtkonzern liegt der Wert im Durchschnitt bei 8,75.

Hinweisgeberkanal für Mitarbeitende

Eine Auswertung des Hinweisgeberkanals hat ergeben, dass keine Gewaltfälle gemeldet wurden.

Risikoanalyse Kliniken (2025)

mögliche Risikofaktoren	MA auf Patient*in	Patient*in auf MA	Patient*in auf Patient*in	MA auf MA	Vorgesetzte auf MA	Ø
Standardgesprächssituation mit Einzelpersonen	1,5	1,8	2,1	1,1	1	1,5
Pflegesituationen in Einzelsituationen	1,4	1,5	0,8	0,7	0,7	1,02
Fahrsituationen	0,8	1	1	0,8	0,7	0,86
Sport/Schwimmen/Einzeltherapie	1,3	1,6	1,5	0,6	0,5	1,1
Untersuchung mit Krankenpfleger*innen/Ärzt*innen	1,2	1,4	0,8	0,9	0,8	1,02
Gruppentherapien	1,2	1,7	1,9	0,6	0,5	1,18
Freizeitangebote in einer Großen Gruppe	1,4	1,5	2,1	0,7	0,5	1,24
Speisesaal	1,9	2,1	2,3	1,3	0,9	1,7

* Risikostufen: 1 gering, 2 mittel, 3 hoch (es besteht ein geringes, mittleres, hohes Risiko von Grenzverletzungen oder Übergriffen). 0 wurde bewusst weggelassen, da angenommen wird, dass entsprechend benannte Risiken nie ganz auszuschließen sind.

Als ein erhöhtes Risiko für mögliche Gewaltvorfälle wurden folgende Bereiche genannt:

Kinderhaus, MTT, Sauna, Speisesaal, Raucherbereich, Freizeit, Aufenthaltsräume, Hauswirtschaft, Pflegesituation.

Mögliche Maßnahmen gegen Gewalt:

Neben den bisher in diesem Konzept aufgeführten Präventionsmaßnahmen sind folgende Maßnahmen möglich:

- Einforderung Unterschrift der Eltern über „Gewaltfreie Zone“,
- Schulungen,
- Kommunikationstraining,
- Deeskalationsstrategien,
- Handlungsplan für Beobachter,
- Konsequenzen bei Gewalt

Potenzial in den Einrichtungen

Hausordnung, Hausregeln, Therapieregeln, Kindergewaltschutzkonzept, Informationen/ Schulung über Arten von Gewalt zur Früherkennung, polizeiliches Führungszeugnis bei der Einstellung.

Jeder Standort ist angehalten, zusätzlich und kontinuierlich, individuelle Risiken zu bewerten und entsprechende Maßnahmen einzuleiten.